

HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Eulenbis für das Haushaltsjahr 2020

vom 14.05.2020

Der Ortsgemeinderat hat am 03.12.2019 auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	861.715 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	913.567 €
das Jahresergebnis auf	- 51.852 €

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 30.255 €
---	------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	125.800 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	213.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-87.800 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	118.055 €
---	-----------

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden veranschlagt in Höhe von 87.800 €.

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht versanschlagt.

§ 4**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|----------|
| - Grundsteuer A auf | 360 v.H. |
| - Grundsteuer B auf | 420 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, jährlich:

- | | |
|--|----------|
| - für den 1. Hund | 36,00 € |
| - für den 2. Hund | 48,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 72,00 € |
| - Besonderer Steuersatz für Kampfhunde | 256,00 € |

§ 5**Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt,

- | | |
|--|------------|
| - gemäß § 1 der Satzung vom 10.05.1996 über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege die Beiträge auf | 8,00 €/ha |
| - der besondere Steuersatz bei Auskehrung des Jagdpachtanteiles | 16,00 €/ha |

§ 6**Bilanz / Eigenkapital**

Die Bilanz mit Stand 31.12.2013 weist ein Eigenkapital in Höhe von 1.866.295,60 € aus. Nachrichtlich: Die geprüfte, aber noch nicht festgestellte Bilanz mit Stand 31.12.2014 weist ein Eigenkapital in Höhe von 1.827.427,54 € aus. Folgebilanzen liegen noch nicht vor.

§ 7**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Wertgrenzen
nach §§ 98 und 100 GemO**

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten sind.

2. Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bzw. § 100 Abs. 1 S. 1 GemO und § 98 Abs. 2 Nr. 3 liegt vor, wenn im
 Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 19 und 20 GemHVO) die
 Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins- und
 Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 / 100 Abs. 1 S. 1 und § 98
 Abs. 2 Nr. 3)
 sowie im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 und 49 GemHVO) die
 Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins und
 Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 2 / 100 Abs. 1 S. 1)
 um 0,5%, d. h. für Eulenbis 5.000,00 €,
und im
 Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 42 und 46 GemHVO) die Auszahlungen aus
 Investitionstätigkeit einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten
 (Wertgrenze für § 100 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 für Investitionsauszahlungen)
 um 2,5 %
überschritten sind.

Eulenbis, den 14.05.2020



Dr. Kathleen Hielscher
Ortsbürgermeisterin